

3.

3.

Explosionsgefährliche Stoffe,

- die sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden,
- die nicht nach den Vorschriften der §§ 14 und 16 und der Anlage 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl I S. 169; berichtigt BGBl 2002 I S. 4592), zuletzt geändert am 15. Juni 2005 (BGBl I S. 1626), gekennzeichnet und verpackt sind,
- bei denen Zweifel an der ordnungsgemäßen Kennzeichnung oder Verpackung bestehen oder
- die nach § 28 der 1. SprengV nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden dürfen,

sind zu vernichten.